

BGer 9C_282/2009 vom 30. April 2009

Bundesgericht, 2009-04-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_282_2009

FR: TF 9C_282/2009 du 30 avril 2009

IT: TF 9C_282/2009 del 30 aprile 2009

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

9C_282/2009

Urteil vom 30. April 2009

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter U. Meyer, Präsident,

Gerichtsschreiber Attinger.

Parteien

C._____,

Beschwerdeführerin,

gegen

Ausgleichskasse des Kantons Bern, Abteilung Leistungen, Chutzenstrasse 10,
3007 Bern,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Ergänzungsleistung zur AHV/IV,

Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 19.
Februar 2009.

Nach Einsicht

in die von C._____ erhobene Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts
des Kantons Bern vom 19. Februar 2009 betreffend Verweigerung von
Ergänzungsleistungen zur Altersrente,

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass im Hinblick darauf die Beschwerde führende Person sich mit der Begründung des angefochtenen Entscheids auseinandersetzen muss und im Einzelnen aufzuzeigen hat, worin eine Verletzung von Bundesrecht liegt,

dass es daher nicht genügt, in der Beschwerdeschrift bloss die Rechtsstandpunkte, die bereits im kantonalen Verfahren eingenommen worden waren, erneut zu bekräftigen,

dass die Beschwerde führende Person vielmehr mit ihrer Kritik an den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen muss (Urteil 4A_399/2008 vom 12. November 2008 E. 2.1 mit Hinweisen, nicht publ. in: BGE 135 III 112),

dass sich die letztinstanzliche Begründung der Beschwerdeführerin (ohne die geringste Ergänzung) wortwörtlich mit der bereits dem kantonalen Gericht eingereichten deckt und schon aus diesem Grunde den hievordargelegten Anforderungen an eine hinreichende Beschwerdebegründung nicht zu genügen vermag (BGE 134 II 244),

dass demnach im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten für das letztinstanzliche Beschwerdeverfahren verzichtet wird,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 30. April 2009

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Der Gerichtsschreiber:

Meyer Attinger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.